



21. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache **21/4951**

12/08/26 *Ba*

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten)

Datenweitergabe aus der Kaufpreissammlung für Forstgrundstücke an den Landesbetrieb Hessen-Forst und Wahrung der Wettbewerbsneutralität

Vorbemerkung:

Die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte führen auf Grundlage der §§ 192 ff. Baugesetzbuch Kaufpreissammlungen und erheben hierzu teilweise ergänzende Angaben zu Grundstücksgeschäften. Bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken können dabei neben Kaufpreisen auch weitere wert- und bewirtschaftungsrelevante Angaben erhoben werden.

In den amtlichen Anschreiben der Gutachterausschüsse wird den Bürgerinnen und Bürgern explizit versichert, dass ihre Angaben streng vertraulich behandelt und ausschließlich innerhalb der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Immobilienmarktanalyse erfasst sowie keinesfalls an andere Stellen weitergegeben werden (ausgenommen die gesetzlich normierte Übermittlung an die Finanzverwaltung gemäß § 195 Abs. 2 BauGB).

Gleichwohl findet sich auf den amtlichen Erhebungsbögen für den forstlichen Grundstücksverkehr der ausdrückliche Hinweis, dass die erhobenen Einzeldaten (u. a. Angaben zu Kaufpreis, Flächengröße, Bestandsdaten, Baumarten, Ertragsfähigkeit, Pachtverhältnissen und Käufermotivation) im Rahmen der Datenauswertung an den Landesbetrieb Hessen-Forst weitergegeben werden.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist am Markt jedoch keineswegs rein statistisch tätig, sondern nimmt als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Landes aktiv am Wirtschaftsverkehr teil. Er tritt als Nachfrager und Anbieter auf den Holz-, Beschaffungs- und Grundstücksmärkten auf und steht damit in direktem Wettbewerb mit privaten und kommunalen Waldeigentümern, Forstbetrieben sowie privaten Investoren. Vor diesem Hintergrund wirft der direkte Zugriff des Landesbetriebs auf detaillierte, nicht öffentlich zugängliche Transaktions- und Wertdaten seiner Mitbewerber erhebliche Fragen hinsichtlich des Datenschutzrechts, des Vertrauensschutzes sowie der staatlichen Wettbewerbsneutralität auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage erfolgt die Weitergabe der durch die Gutachterausschüsse für Immobilienwerte erhobenen Daten und Kaufpreisangaben bezüglich forstwirtschaftlicher Grundstücke an den Landesbetrieb Hessen-Forst?
2. Welcher konkrete Datenumfang (z. B. Kaufpreise, Standort- und Bestandsmerkmale, Pachtkonditionen, Angaben zur Käufermotivation) wird an den Landesbetrieb Hessen-Forst übermittelt?
3. In welcher Form (personen- bzw. objektbezogen, pseudonymisiert oder aggregiert) findet diese Übermittlung statt?
4. Wie erklärt und bewertet die Landesregierung den Widerspruch zwischen den schriftlichen Zusicherungen der Gutachterausschüsse gegenüber den Bürgern und der tatsächlichen Weiterleitung der Erhebungsbögen an den Landesbetrieb Hessen-Forst?
5. Zu welchen konkreten Zwecken nutzt der Landesbetrieb Hessen-Forst die von den Gutachterausschüssen übermittelten Grundstücks- und Transaktionsdaten?
6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass dem Landesbetrieb Hessen-Forst durch den exklusiven Einblick in vertrauliche Kaufpreis- und Marktdaten kein struktureller und wettbewerbsverzerrender Informationsvorsprung gegenüber privaten sowie kommunalen Marktteilnehmern auf dem Forst- und Grundstücksmarkt entsteht?

7. Haben private Waldbesitzer, kommunale Forstbetriebe, Verbände oder sonstige Marktteilnehmer in gleicher Weise und zu denselben Konditionen Zugriff auf die bei Hessen-Forst oder den Gutachterausschüssen vorhandenen forstspezifischen Auswertungen und Datensätze?
8. Wie wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) – insbesondere bezüglich des Grundsatzes der Zweckbindung und der Transparenz – bei dieser Datenübermittlung gewährleistet?
9. Wurde der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) im Vorfeld der Etablierung dieser Übermittlungspraxis eingebunden oder hat dieser die Praxis der Datenweitergabe an den Landesbetrieb Hessen-Forst datenschutzrechtlich geprüft?
10. Plant die Landesregierung – auch vor dem Hintergrund verfassungs- und wettbewerbsrechtlicher Bedenken – die Weitergabe dieser Daten an den Landesbetrieb Hessen-Forst einzustellen, anzupassen oder die Bürgerinnen und Bürger künftig transparent und widerspruchsfrei darüber aufzuklären?

Wiesbaden, den 11. August 2026



Moritz Promny